

EINHEITSPREISVERTRAG

über die Ausführung des Bauvorhabens Neuerrichtung des Horizontobservatoriums
Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

zwischen dem Regionalverband Ruhr
 vertreten durch den Regionaldirektor
 Garrelt Duin
 Kronprinzenstraße 35
 45128 Essen

- Auftraggeber (AG) -

und der Firma

xxx

Kommentiert [RN1]: Dem Zuschlagsschreiben wird das finale Exemplar dieses Vertrages beigelegt, in dem sämtliche Platzhalter mit den dann verfügbaren Daten aus dem Angebot des AN ausgefüllt sein werden. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht verbunden sein.

- Auftragnehmer (AN) -

wird bezüglich des oben genannten Bauvorhabens folgender Einheitspreisvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der AG beauftragt den AN mit diesem Vertrag mit der Durchführung der Leistungen des Gewerkes der Stahlbauarbeiten im Rahmen der Instandsetzungsarbeiten des Horizontobservatoriums auf dem nördlichen Gipfelplateau der Berghalde „Hoheward“ in Herten. Der nähere Leistungsumfang ergibt sich aus diesem Vertrag und den in § 2 des Vertrages benannten Vertragsbestandteilen.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

2.1. Bestandteile dieses Vertrages sind in der nachfolgenden Reihenfolge:

1. Die Bestimmungen dieses Vertrages

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

2. Allgemeine Bestimmungen und Vorbemerkungen für die Leistungsverzeichnisse mit Anlagen (**Anlage 1**)
3. Leistungsverzeichnis Stahlbauarbeiten (**Anlage 2**)
4. Angebot des AN vom XX.XX.XXXX (**Anlage 3**)
5. Weitere Bestandteile des Vertrages:
 - a) Die VOB, Teil B und C, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
 - b) Das Werkvertragsrecht des BGB (§§ 631 ff.) mit Ausnahme des § 650 e BGB.
 - c) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Herstellerrichtlinien und –vorschriften sowie alle technischen Vorschriften und Normen in der bei Erteilung der Baugenehmigung jeweils aktuellen Fassung wie z. B. DIN-Normen, EN-Normen, insbesondere die Regelwerke, Richtlinien und Merkblätter der nachstehend genannten Institutionen in der jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung:
 - BDE: Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V.,
 - Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V.,
 - DA: Deutscher Abbruchverband e. V.,
 - DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
 - DIN: Deutsches Institut für Normung e. V.,
 - VDI: Verein Deutscher Ingenieure e. V.,
 - VdS Schadenverhütung GmbH,
 - Verband für Abbruch und Entsorgung e. V- Bundesgütegemeinschaft Recycling-Baustoffe e. V.,
 - DAFStb: Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.,
 - DBV: Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e. V.
 - d) die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeits- und Umweltschutz.
 - e) das anwendbare öffentliche Recht.

Kommentiert [RN2]: Dem Zuschlagsschreiben wird das finale Exemplar dieses Vertrages beigelegt, in dem sämtliche Platzhalter mit den dann verfügbaren Daten aus dem Angebot des AN ausgefüllt sein werden. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht verbunden sein.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

- 2.2. Der Vertrag in der unterschriebenen Form geht allen Anlagen vor. Die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsgrundlagen ergeben sollten. Soweit sich Darstellungen und/oder Darlegungen im Text und in Plänen / Bildern unterscheiden sollten, geht die textliche Darstellung vor.
- 2.3. Der AN konnte den Ort des Bauvorhabens besichtigen. Der AN hat sich über die örtlichen Gegebenheiten genauestens informiert, hinsichtlich der auf dem Haldenkörper geplanten Veranstaltungen kann das durch den RVR betriebene Besucherzentrum (Werner-Heisenberg-Straße 14 – 45699 Herten) kontaktiert werden. Der AN hatte die Möglichkeit, eigene Untersuchungen durchzuführen. Er bestätigt, dass er sich durch eigene Überprüfung im Rahmen der Besichtigung über die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle, einschließlich des Zustandes der Nachbargrundstücke und der umliegenden Bebauung informiert hat und dabei keine Widersprüche zu den insofern relevanten Vertragsbestandteilen festgestellt hat. Der AN übernimmt das Risiko einer etwaigen Beschädigung der Nachbargrundstücke und -gebäude infolge der Bautätigkeit. Der AN stellt den AG von solchen Ansprüchen frei.
- 2.4. Weitere Vertragsbestandteile sind nicht vereinbart. Angebotsbedingungen sowie sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien, Vorverträge oder sonstige nicht aufgeführte Unterlagen werden nicht Inhalt und Bestandteile dieses Vertrages.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1. Die von dem AN zu erbringenden Leistungen der Stahlbauarbeiten, Los 03, umfassen alle erforderlichen Stahlbauarbeiten, hier die Fertigung und Montage einer Stahlkonstruktion aus warmgeformtem Rohrmaterial (Stahlmasse ca. 427,1t) einschließlich aller Verbindungen und Korrosionsschutzmaßnahmen. Zum Leistungsbereich gehört ferner die notwendige Werkstattplanung und die Wiedermontage von eingelagerten Zubehörteilen, wie Peilmarken und Peilstehlen.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

Die Details zu den von dem AN zu erbringenden Leistungen folgen aus den allgemeinen Bedingungen und Vorbemerkungen für die Leistungsverzeichnisse (Anlage 1) sowie dem Leistungsverzeichnis für die Stahlbauarbeiten (Los 03) (Anlage 2).

Auch nicht in dem Vertrag und den Anlagen des Vertrages aufgeführte Nebenleistungen und bei Vertragsschluss erkennbare Besondere Leistungen ATV (VOB/C) gehören zum Leistungsumfang des AN.

Weiterhin hat der AN alle für seine Leistungen notwendigen Genehmigungen einzuholen, sofern diese nicht Sache des AG sind. Die dadurch anfallenden Kosten sind in die Einheitspreise der weiteren Leistungen einzukalkulieren.

- 3.2. Der AN verfügt für den Zeitraum von mindestens der letzten drei Kalenderjahre vor sowie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses über eine betriebliche Zulassung bzw. Zertifizierung zur Herstellung tragender Bauteile und Bausätze für Stahltragwerke mind. EXC 3 nach DIN EN 1090-2.
- 3.3. Die vom AN übernommenen Verpflichtungen umfassen insbesondere auch die folgenden Leistungen, die in den Einheitspreisen enthalten und von dem AN ausreichend kalkuliert worden sind:
 - 3.3.1. Die Verkehrssicherungspflicht der Baustelle einschließlich Reinigungs-, Beräumungs- und Streupflichten (Winterdienst) für die Bau- und Baustelleneinrichtungsflächen und die angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege sowie aller Schutz- und Sicherungsmaßnahmen auch nach den Unfallverhütungsvorschriften und den Vorschriften für Arbeits- und Gesundheitsschutz.
Zur Vertragsleistung des AN gehören auch die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Winterschäden.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

3.3.2. Einrichten, Vorhalten und Entfernen der Baustelleneinrichtung nebst dazugehöriger Ver- und Entsorgungsanschlüsse. Der AN hat sämtliche Ver- und Entsorgungskosten zu tragen.

3.4. Das Horizontobservatorium ist auf einer Bergehalde errichtet. Die Maßnahme wird durch einen Baugrundgutachter begleitet, der bereits stichpunktartig Bodenproben entnommen und analysiert hat. Die Bodenproben wurden an den Stellen der geplanten neuen Stützenfundamente entnommen. Die vor Ort vorgefundenen Homogenbereiche umfassen A1 „Nichtbindige Auffüllungen“ und A2 „Bergematerial“ mit den für Haldenmaterial typischen Analysewerten. Die durch die von Baugrundgutachter untersuchten Proben repräsentierten Bodenmaterialien sind gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als „nicht gefährlich“ einzustufen und unter der Abfallschlüsselnummer 17 05 04 zu entsorgen.

Aufgrund der Abhängigkeit der Untergrundbeschaffenheit von der damaligen Haldenschüttung sind lokale Abweichungen möglich. Daher können sich je nach Montagekonzept und Baustellenfortschritt weitere Untersuchungserfordernisse ergeben.

Sollte sich bei den Stahlbauarbeiten ergeben, dass Bodenaushub entsorgt werden muss, hat dies nach den gültigen Vorschriften zu erfolgen und ist eng mit dem Baugrundgutachter des AG abzustimmen.

3.5.1. Der AN stellt den für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiter nach der Landesbauordnung. Ebenso stellt der AN die notwendige Fachbauleitung. Die zuständigen Bauleiter und Fachbauleiter müssen auf der Baustelle anwesend und für den AG erreichbar sein. Die Namen der zuständigen Fachbauleiter sind von dem AN dem AG vor Baubeginn in Textform zu benennen.

3.5.2. Der Projektleiter des AN muss mindestens 5 Jahre Berufserfahrung mit den zu erbringenden Leistungen) nach einschlägigem Berufsabschluss (Dipl.-Ing. oder Master der

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

zu erbringenden Leistungen oder vergleichbare Berufsqualifikation angrenzender Bereiche bei entsprechender Erfahrung) vorweisen können.

Der stellvertretende Projektleiter des AN muss mindestens 5 Jahre Berufserfahrung mit den zu erbringenden Leistungen nach einschlägigem Berufsabschluss (Dipl.-Ing., Master, Bachelor oder Meister der Fachrichtung der zu erbringenden Leistungen oder vergleichbare Berufsqualifikationen angrenzender Bereiche bei entsprechender Erfahrung) vorweisen können.

Der Projektleiter und der stellvertretende Projektleiter sind von dem AN dem AG bei Beginn der Arbeiten in Textform namentlich zu benennen.

Eine Bestimmung eines neuen Projektleiters und / oder stellvertretenden Projektleiters ist über die Vertragslaufzeit nur mit Zustimmung des AG möglich. Voraussetzung für einen Wechsel ist der Nachweis, dass der AN für (hinsichtlich Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit) zumindest gleichwertigen Ersatz gesorgt und mindestens die in dieser Ziffer aufgeführten Eignungen und Qualifikationen auch hinsichtlich des Ersatzes nachgewiesen hat. Der AG kann einem von dem AN neu bestimmten Projektleiter und / oder stellvertretenden Projektleiters nur dann die Zustimmung verweigern, wenn aufgrund konkreter Tatsachen zu besorgen ist, dass der Projektleiter und / oder stellvertretende Projektleiter für die ordnungsgemäße Leitung der Ausführung nicht geeignet im Sinne der in dieser Ziffer (bzw. in dem Formblatt Eignungs- und Zuschlagskriterien_Bewertungsmatrix Stahlbau) aufgeführten Mindestanforderungen oder nicht zuverlässig ist. Die Ablehnung muss auf konkreten, dokumentierten und projektbezogenen Umständen beruhen. Eine Ablehnung aus bloß persönlichen, sachfremden oder diskriminierenden Gründen ist ausgeschlossen.

3.5.3. Der Schweißwerkmeister muss mindestens 5 Jahre Berufserfahrung mit den zu erbringenden Leistungen nach einschlägigem Berufsabschluss (mind. Meister der

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

Fachrichtung der zu erbringenden Leistungen oder vergleichbare Berufsqualifikationen angrenzender Bereiche bei entsprechender Erfahrung) sowie eine Zusatzqualifikation als qualifizierter Schweißwerkmeister nach DVS-Richtlinie 1154 mit mind. 2 Jahren Berufserfahrung im geforderten Tätigkeitsbereich, hier im Schweißen von Stahlbauwerken mind. der Ausführungsklasse EXC 3 nach DIN EN 1090-2 vorweisen.

Der AN verpflichtet sich, verantwortlichen Schweißwerkmeister über die gesamte Dauer der Vertragsdurchführung für die Durchführung dieses Vertrages vorzuhalten und dann, wenn der verantwortliche Schweißwerkmeister nicht mehr im Unternehmen tätig bzw. nicht mehr im vorliegenden Bauprojekt eingesetzt werden sollte, für hinsichtlich Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit zumindest gleichwertigen Ersatz zu sorgen und dies dem AG, spätestens auf entsprechende Anfrage, nachzuweisen.

Der AN trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung.

- 3.6. Der AN hat einen Bauzeitenplan zu erstellen, laufend fortzuschreiben und zu konkretisieren und dem AG, zumindest jeweils monatlich, in aktualisierter Fassung zu übergeben.
- 3.7. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritten infolge der Durchführung der Baumaßnahme entstehen, wie beispielsweise Ansprüche aus § 823 BGB, § 906 BGB und aus § 1004 BGB, es sei denn, dass diese Ansprüche durch ein schuldhaftes Handeln des AG kausal verursacht worden sind. Der AN ist verpflichtet, bei Abschluss und während der Durchführung dieses Vertrages eine Haftpflichtversicherung für Dritt- und Objektschäden zu führen.
- 3.8. Der AN ist verpflichtet, vom AG abgerufene Leistungen, die in Bedarfspositionen/ Eventualpositionen oder Wahlpositionen/Alternativpositionen beschrieben sind, auszuführen. Der AG ist berechtigt, die Ausführungen der Bedarfs- oder Eventualpositionen oder die Wahl-/ Alternativpositionen auch noch nach Vertragsabschluss bis zur Erbringung der Leistung abzurufen.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

§ 4 Vergütung und Zahlungen

- 4.1. Für die vertraglich geschuldete Leistung erhält der AN eine Vergütung auf Basis der in dem Leistungsverzeichnissen (Anlage 2) vermerkten Einheitspreise. Die vorläufige Auftragssumme beläuft sich auf

.....€ zzgl. USt.

Bei den Einheitspreisen handelt es sich vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen in diesem Vertrag jeweils um einen Festpreis, der insbesondere durch Änderungen der Lohn- und Materialkosten unberührt bleibt. Durch die Einheitspreise sind die jeweils von dem AN nach Maßgabe dieses Vertrages und der Technischen Baubeschreibung übernommenen Leistungen einschließlich aller Nebenleistungen und Besonderen Leistungen nach der VOB/C der einzelnen Leistungen abgegolten.

- 4.2. Abschlagszahlungen und Schlusszahlung erfolgen gem. § 16 VOB/B.

- 4.3. Vorauszahlung für Stoffe und Bauteile

Der AG kann dem AN auf dessen schriftlichen Antrag eine Vorauszahlung für zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche Stoffe und Bauteile gewähren. Ein Anspruch des AN auf Gewährung einer Vorauszahlung besteht nicht. Die Entscheidung über die Vorauszahlung steht im Ermessen des AG und setzt insbesondere voraus, dass die nachstehenden Bedingungen vollständig erfüllt sind.

- 4.3.1. Die Vorauszahlung wird nur gewährt, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Auszahlung folgende prüffähige Unterlagen übergibt:

- ein prüffähiges Verzeichnis der zu beschaffenden Stoffe und Bauteile unter Angabe von Art, Menge, Einzelpreis, Gesamtpreis und vorgesehenem Einbaupunkt;
- einen Nachweis über die Höhe der Beschaffungskosten, insbesondere Angebot, Rechnung;

Kommentiert [RN3]: Dem Zuschlagsschreiben wird das finale Exemplar dieses Vertrages beigelegt, in dem sämtliche Platzhalter mit den dann verfügbaren Daten aus dem Angebot des AN ausgefüllt sein werden. Inhaltliche Änderungen werden damit nicht verbunden sein.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

- den Nachweis über den vorgesehenen Liefer- und Lagerort.

Die Vorauszahlung darf den nachgewiesenen Wert der betreffenden Stoffe und Bauteile einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht überschreiten. Eine Vorauszahlung auf allgemeine Betriebskosten, Finanzierungskosten oder noch nicht konkret bestellte Materialien ist ausgeschlossen.

4.3.2. Die Auszahlung der Vorauszahlung setzt voraus, dass der AN dem AG zuvor eine unbefristete Vorauszahlungsbürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers gem. § 17 Abs. 2 VOB/B über den vollen Bruttobetrag der Vorauszahlung übergibt.

Die Bürgschaft muss

- deutschem Recht unterliegen;
- schriftlich erteilt werden;
- den Verzicht des Bürgen auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 Bürgerliches Gesetzbuch enthalten;
- unbefristet sein;
- den Sicherungszweck, nämlich die Rückzahlung der Vorauszahlung einschließlich etwaiger Zinsen und sonstiger Rückzahlungsansprüche des Auftraggebers, ausdrücklich erfassen;
- dem Auftraggeber das Recht einräumen, den Bürgen bei Fälligkeit unmittelbar in Anspruch zu nehmen.

Die Regelungen des § 17 VOB/B bleiben im Übrigen unberührt, soweit diese Regelung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

4.3.3. Der AN darf die Vorauszahlung ausschließlich zur Beschaffung der im Vorauszahlungsantrag bezeichneten Stoffe und Bauteile verwenden. Er hat dem AG auf Verlangen jederzeit geeignete Nachweise über die Verwendung der Vorauszahlung, den Bestand der Materialien und deren Lagerung vorzulegen.

Der AG ist berechtigt, die betreffenden Stoffe und Bauteile nach vorheriger Ankündigung am Lagerort zu besichtigen und deren Bestand, Zustand und Zuordnung zum Bauvorhaben zu überprüfen. Der AN hat die Materialien getrennt von sonstigen Materialien zu lagern und eindeutig als für das Bauvorhaben bestimmt zu kennzeichnen.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

4.3.4. Der AN hat dem AG mit der Auszahlung der Vorauszahlung das Eigentum an den betreffenden Stoffen und Bauteilen zu übertragen, soweit nicht Eigentumsvorbehalte Dritter entgegenstehen. Der AN hat den AG in diesem Fall unverzüglich über entgegenstehende Eigentumsvorbehalte Dritter zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien frei von Rechten Dritter in das Eigentum des AG übergehen.

Die Übergabe der Stoffe und Bauteile an den AG wird durch deren Einlagerung an einem vom AG anerkannten Lagerort ersetzt. Der AN bleibt bis zum Einbau zur ordnungsgemäßen Verwahrung und Kennzeichnung der Materialien verpflichtet. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit dem Einbau auf den AG über, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

4.3.5. Die Vorauszahlung ist auf die nächstfälligen Abschlagszahlungen anzurechnen, sobald und soweit die betreffenden Stoffe und Bauteile in die Leistung eingebaut oder als vertragsgemäße Leistung abgerechnet worden sind. Die Anrechnung erfolgt vorrangig auf den Wert derjenigen Stoffe und Bauteile, für deren Beschaffung die Vorauszahlung gewährt wurde.

Die Vorauszahlung stellt weder eine Abnahme noch eine Anerkennung der Vertragsgemäßheit, der Menge oder der Abrechenbarkeit der betreffenden Stoffe und Bauteile dar. Die Haftung des AN und die Rechte des AG wegen Mängeln bleiben unberührt.

4.3.6. Der AN ist verpflichtet, die Vorauszahlung unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- die Vorauszahlung ganz oder teilweise nicht für den vereinbarten Zweck verwendet wurde;
- die betreffenden Stoffe oder Bauteile nicht innerhalb der vereinbarten Frist geliefert oder eingebaut werden;
- die Stoffe oder Bauteile mangelhaft, nicht vertragsgerecht oder nicht dem Bauvorhaben zugeordnet sind;
- der AN die geforderten Nachweise nicht fristgerecht vorlegt;
- der AN die Arbeiten einstellt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

- der AN die erforderliche Sicherheit nicht aufrechterhält oder trotz Aufforderung nicht unverzüglich ersetzt.

Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, die Vorauszahlung mit fälligen oder künftig fällig werdenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers zu verrechnen und die Vorauszahlungsbürgschaft in Anspruch zu nehmen. Weitergehende Rechte des AG bleiben unberührt.

4.4.9. Die Vorauszahlungsbürgschaft wird entsprechend dem Umfang zurückgegeben oder herabgesetzt, in dem die Vorauszahlung durch vertragsgemäße Lieferung, Einbau und Abrechnung der betreffenden Stoffe und Bauteile vollständig getilgt ist.

§ 5 Ausführungsfristen

Die Stahlbauarbeiten sind ab dem 01.03.2027 zu beginnen.

Fertigstellung: Der Fertigstellungstermin wird unmittelbar nach Auftragserteilung einvernehmlich zwischen AG und AN Stahlbauarbeiten festgelegt.

§ 6 Vertragsstrafe

- 6.1. Hat der AN die Überschreitung eines Fertigstellungstermins gem. § 5 zu vertreten, so verpflichtet er sich, für jeden Werktag der verschuldeten Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der anerkannten Nettoauftragssumme, max. 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Soweit die tatsächliche Nettoschlusszahlungssumme niedriger als die Nettoauftragssumme ausfallen sollte, ist die Vertragsstrafe auf 5% der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt. Soweit durch mehrere Überschreitungen eines Fertigstellungstermins gem. § 5 mehrere Vertragsstrafen anfallen ist die Gesamtvertragsstrafe auf 5% der Nettoschlussrechnungssumme begrenzt.
- 6.2. Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

§ 7 Vertragserfüllungs-, Gewährleistungssicherheiten

7.1. Vertragserfüllungssicherheit

7.1.1 Der AN stellt zugunsten des AG innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsabschluss eine Vertragserfüllungssicherheit in Höhe von 10% des Vertragsgesamtpreises (netto ohne Umsatzsteuer). Die Sicherheit muss den Anforderungen der VOB/B entsprechen. Diese Sicherheit haftet für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zur Vertragserfüllung einschließlich der hiermit verbundenen Ansprüche des AG auf Zahlung von Schadensersatz, Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen und aus Vertragsstrafe.

Wenn der AN durch Bürgschaft Sicherheit leistet, stellt er dem AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Form einer unbefristeten Höchstbetragsbürgschaft eines Kreditinstituts oder eines Kreditversicherers gem. § 17 Abs. 2, 4 VOB/B.

7.1.2. Der Bürge hat auf die Einrede der Vorklage zu verzichten. Weiter ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Baumaßnahme durchzuführen sind. Im Fall eines im Ausland ansässigen Bürgen ist zudem der AN als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

7.1.3. Es gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

7.1.4. Soweit der AN seine Verpflichtung zur Stellung einer Vertragserfüllungssicherheit nicht erfüllt, kann der AN nach § 17 Abs. 7 VOB/B vorgehen.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

7.2. Gewährleistungssicherheit

7.2.1. Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des AG vereinbaren die Parteien eine Sicherheit von 5% der Schlussrechnungssumme (netto ohne Umsatzsteuer) für die Dauer der vereinbarten Verjährungsfrist von 5 Jahren. Der AG ist berechtigt, diese Sicherheit von der Schlussrechnungssumme einzubehalten.

7.2.2. Dieser Sicherheitseinbehalt kann von dem AN durch eine Sicherheitsleistung, die den Anforderungen der VOB/B entsprechen muss, abgelöst werden. Diese Sicherheit haftet für alle vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, die kausal auf eine mangelhafte Werkleistung des AN zurückzuführen sind. Wenn der AN durch Bürgschaft Sicherheit leistet, stellt er zugunsten des AG eine Gewährleistungsbürgschaft in Form einer unbefristeten Höchstbetragsbürgschaft eines Kreditinstituts oder eines anerkannten Kreditversicherers, die mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erlischt. Der Bürge hat auf die Einrede der Vorausklage zu verzichten. Weiter ist sicherzustellen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft deutsches Recht zur Anwendung kommt und Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Erfüllungsort der Baumaßnahme durchzuführen sind. Im Fall eines im Ausland ansässigen Bürgen ist zudem der AN als Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Die Bürgschaft wird jedoch erst wirksam, wenn der AG die vollständige Schlusszahlung auf das unstreitige Guthaben geleistet hat.

Abweichend von § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 1 VOB/B ist die nicht verwertete Sicherheit nach Ablauf der für die Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist zurückzugeben.

7.3. Der AG gibt die gewährte Vertragserfüllungssicherheit gem. Ziffer 9.1 spätestens nach Abnahme und mit Stellung der Gewährleistungssicherheit gem. Ziffer 9.2 zurück. Sofern und soweit zu diesem Zeitpunkt noch durch die Vertragssicherheit gesicherte Ansprüche offen sind, die nicht von der Gewährleistungssicherheit gem. Ziffer 9.2. erfasst sind, kann der AG von seinem gesetzlichen Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, indem er von der auf die Schlussrechnung zu erbringenden Zahlung die Summe des doppelten Betrages der zu erwartenden Kosten für die Beseitigung

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

der gesicherten Ansprüche aus der Vertragssicherheit zurückbehält.

7.4. § 650e BGB ist ausgeschlossen.

§ 8 Ausführung

8.1. Anschlüsse für Bauwasser, Baustrom sowie Abwasser für z.B. Toilettenwagen, sind auf eigene Kosten vom AN zu beantragen und zu installieren, ebenso hat der AN sämtliche zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen.

8.2. Für Unterkunft und Werkräume hat der AN selbst auf eigene Kosten zu sorgen.

8.3. Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und davon dem AG wöchentlich am jeweiligen ersten Werktag der Folgewoche eine Durchschrift zu übergeben.

8.4. Wenn Ausführungsfristen aufgrund von Behinderungen im Sinne von § 6 Abs. 2 VOB/B zu verlängern sind, kann der AG stattdessen vom AN verlangen, dass dieser zusätzliche Maßnahmen ergreift, um den ursprünglich vereinbarten Ausführungstermin einzuhalten, außer wenn die Beschleunigungsmaßnahme auch unter Berücksichtigung des Anspruchs auf zusätzliche Vergütung für den AN unzumutbar ist. In diesem Fall können die Beschleunigungsmaßnahmen dem AN nur mit seiner Zustimmung übertragen werden. Beschleunigungsmaßnahmen sind nach § 650 c BGB zu vergüten. Der AN hat vor Anordnung und Durchführung einer Beschleunigungsmaßnahme ein verbindliches Angebot über die Mehrkosten zu unterbreiten.

§ 9 Geänderte und Zusätzliche Leistungen

AG und AN gehen davon aus, dass es zur vertragsgemäßen Ausführung keiner geänderten Leistungen und/oder zusätzlicher Leistungen bedarf. Sollten dennoch Maßnahmen i. S. v. § 2 Nr. 4, 5 oder 6 VOB/B erforderlich werden, gelten die Regelungen der VOB/B.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

Dem AG steht das Recht zu, Änderungen der Bauumstände, der Bauzeit bzw. Ausführungsfristen anzuordnen, es sei denn, eine solche Anordnung stellt einen unangemessenen Eingriff in die betriebliche Disposition des AN dar und ist ihm nicht zumutbar.

Der AN wird den AG auf dessen Wunsch vor der Anordnung einer geänderten oder zusätzlichen Leistung umfassend beraten. Wenn der AG eine Änderungsanordnung aussprechen will, wird der AN dem AG auf dessen Wunsch unverzüglich ein verbindliches und prüffähiges Nachtragsangebot unterbreiten, das sowohl die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen der Änderung als auch die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Bauzeit abschließend und möglichst vollständig beschreibt. Im Nachtragsangebot müssen alle voraussichtlichen kostenmäßigen Auswirkungen der geänderten/zusätzlichen Leistung angegeben werden. Dies gilt auch für die voraussichtlichen Kosten einer etwaigen Bauzeitverlängerung und Beschleunigungsmaßnahmen. Der AN wird dem AG zugleich mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt eine Entscheidung getroffen sein muss, damit die Arbeiten ohne Behinderungen durch- bzw. fortgeführt werden können.

Die Vergütung für die geänderte/zusätzliche Leistung ist gemäß § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB zu ermitteln.

Wenn der AG ein Nachtragsangebot nicht im Vorfeld der Änderungsanordnung verlangt, ist das Nachtragsangebot mit dem vor beschriebenen Inhalt von dem AN so rechtzeitig vor dem Beginn der Ausführung der Nachtragsleistungen vorzulegen, dass der AG das Angebot vor dem Beginn der betroffenen Arbeiten einer sorgfältigen Prüfung unterziehen kann.

Der AG wird das Nachtragsangebot kurzfristig prüfen und verbindlich sowie in Textform erklären, ob die von ihm gewünschten Änderungen zur Ausführung gelangen. Wenn eine solche Erklärung trotz schriftlicher Aufforderung durch den AN durch den AG nicht innerhalb einer Frist von 12 Werktagen (Mo.-Sa.) abgegeben wird, gilt die Änderung als nicht beauftragt. Dann bleibt es bei dem ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

Der AN darf zusätzliche und/oder geänderte Leistungen ohne ausdrückliche, eindeutige Anordnung in Textform nicht durchführen und erhält widrigenfalls keine Vergütung. Nachtragsbearbeitungskosten werden nicht erstattet.

Erklärt der AG verbindlich die Änderungsanordnung gemäß den vorgenannten Absätzen, gilt die Beauftragung zu den von dem AN genannten Preisen, wenn nicht der AG den Preisen ausdrücklich widersprochen hat. Können sich AG und AN hiernach nicht über die Preise einigen, ist der AN gleichwohl zur Ausführung verpflichtet, wenn der AG Sicherheit leistet.

Für die angeordneten Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen gelten die Vertragsbedingungen dieses Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anders im Nachtragsvertrag vereinbart wird.

§ 10 Abnahme

10.1. Die Parteien vereinbaren eine förmliche Abnahme der Gesamtleistungen des AN im Sinne von § 12 Abs. 4 VOB/B.

Die Abnahme wird weder durch eine Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung seiner Leistungen ersetzt. Die Möglichkeit einer fiktiven Abnahme ist ausgeschlossen. Es findet nur eine einheitliche Abnahme der gesamten Leistung des AG statt. Teilabnahmen finden nicht statt.

10.2. Über die Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes schriftliches Protokoll zu fertigen.

10.3. Wenn Bauleistungen des AN durch den weiteren Baufortschritt verdeckt werden und eine spätere Prüfung mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist, werden AG und AN eine technische Zustandsfeststellung nach § 4 Abs.10 VOB/B durchführen. Der AN wird den AG mit einem Vorlauf von 5 Werktagen zu einem Termin für eine

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

technische Zustandsfeststellung einladen. Über die Zustandsfeststellung wird ein Protokoll geführt, dass von AG und AN zu unterzeichnen ist. Eine solche Zustandsfeststellung hat nicht die Abnahmewirkungen im Sinne von § 12 VOB/B bzw. § 640 BGB. Sie dient vielmehr allein der Dokumentation. Protokolle über Zustandsfeststellungen werden Bestandteil des Schlussabnahmeprotokolls.

§ 11 Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B, jedoch beträgt die Gewährleistungsfrist in Abänderung von § 13 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B generell 5 Jahre.

§ 12 Betriebshaftpflichtversicherung

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und vor Baubeginn nachzuweisen. Die Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden müssen jeweils mindestens € 5.000.000,00 (mindestens 2-fach maximiert pro Kalenderjahr) und 250.000,00 € für Vermögensschäden betragen.

Tätigkeitsschäden wie Bearbeitungsschäden, Be- und Entladeschäden, Schäden durch Schweiß- und Heißarbeitens sowie Leitungsschäden müssen zu einer Versicherungssumme von mindestens 250.000 € pro Versicherungsfall, (mindestens zweifach maximiert pro Versicherungsjahr) mitversichert sein.

Der Versicherungsschutz muss sich mindestens auch auf die Ein- und Ausbaukosten mit einer Versicherungssumme von mindestens 2,5 Mio. € erstrecken, und zwar auch dann, wenn der versicherte Betrieb das schadensauslösende Bauteil selbst montiert hat.

§ 13 Kündigung

13.1. Unbeschadet der Regelungen der §§ 8, 9 VOB/B besteht darüber hinaus das Recht zur vollständigen oder teilweisen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände eine schuldhafte Handlung oder Unter-

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

lassung einer der Vertragsparteien im Zuge der Vertragsdurchführung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den Vertragszweck gefährdet und der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.

13.2. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

13.3. Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, wie z.B. unter Ziff.15.1., so steht diesem eine Vergütung ausschließlich für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche und Vertragsstrafen des AG bleiben unberührt.

13.4. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, die Kündigung aus wichtigem Grund zu Lasten des AN auf vertragliche Teilleistungen zu beschränken, auch wenn es sich nicht um abgeschlossene Leistungen im Sinne der §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 2 VOB/B handelt.

§ 14 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrecht

Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden. Anstelle der Annahme der angebotenen Sicherheitsleistung kann der AN Zahlung verlangen, sofern er gleichzeitig - Zug um Zug - Sicherheit für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch leistet.

Sämtliche zuvor genannte Bestimmungen gelten auch dann, wenn der AN den Vertrag wegen Verzuges des AG kündigen will und der AG den Verzug bestreitet. Der AG kann in diesem Falle die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden und zwar auch noch innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Kündigung dem AG zugegangen ist. Der AN

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

kann die entsprechende Sicherheitsleistung ablehnen und Zahlung verlangen, sofern er Sicherheit für einen entsprechenden Rückzahlungs- bzw. Schadensersatzanspruch leistet.

§ 15 Abtretung

Die Abtretung einer Forderung durch den AN gleich welchen Inhaltes bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung ist die erfolgte Abtretung unwirksam. Der AG darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern, der u.a. dann vorliegt, wenn nach der Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 16 Bauabzugsteuer, illegale Beschäftigung,

- 15.1. Der AN hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Ablichtung vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der AG 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß § 48 EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.
- 15.2. Der AN trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass bei der Baumaßnahme keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Der AN hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch diejenigen der Subunternehmer, über sämtliche behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind. Der AN hat dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen. Sollte der AN gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der AG vorbehaltlich weitergehender

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

Rechte befugt, ihr eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihr nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

- 15.3. Der AN steht dafür ein, dass alle Nachunternehmerleistungen nur an erfahrene und leistungsstarke Nachunternehmer vergeben werden. Der AG ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der vorgesehenen Nachunternehmer zu verlangen. Die Auswahl der Nachunternehmer ist vor Beauftragung der Nachunternehmer mit dem AG abzustimmen. Der AG ist berechtigt, einzelne Nachunternehmer aus berechtigtem Grund abzulehnen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den AN nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem AG zur vollständigen Vertragserfüllung und Leistungserbringung.

§ 17 Urheberrecht, Nutzung, Verwertung und Änderung der Planung und des Werkes

Der AN überträgt dem AG das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, Planungen und Unterlagen sowie sonstige vom AN erbrachte Leistungen für das Bauvorhaben ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des AN auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zu nutzen. Diese Übertragung ist durch die vollständige Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des AN gegenüber dem AG aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und etwaigen Nachtrags-, Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarungen aufschiebend bedingt. Das übertragene Recht umfasst die Befugnis des AG, sämtliche Planungen und Unterlagen sowie das Bauwerk zu ändern, zu nutzen oder zu verwerten. Der AG ist berechtigt dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

Der AN ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit etwa von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen. Er steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind.

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN oder eines Dritten. Der AG ist befugt, alle etwa unter Leistungsschutz stehenden Pläne und Unterlagen des AN oder eines Dritten zu verwerten, anderen mitzuteilen, selbst oder durch andere zu nutzen.

Einheitspreisvertrag

Neuerrichtung des Horizontobservatoriums Halde „Hoheward“ in Herne;
Stahlbauarbeiten

Das Urheberpersönlichkeitsrecht des AN oder des von ihm beauftragten Dritten wird durch die Übertragung nicht berührt.

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN aus der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte abgegolten.

§ 18 Anwendbares Recht, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist Deutsch. Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand Essen vereinbart.
- 17.2. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. § 139 BGB ist abbedungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung ist diejenige zu setzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- 17.3. Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen bedürfen der Schriftform; auch eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.